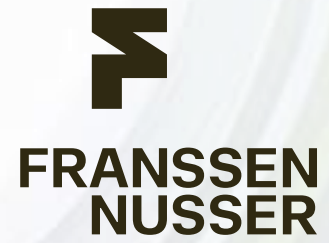


Deloitte.



ESG Regulatory Mapping & Governance

Erste Schritte aus der Haftungsfalle

März 2026

Ausgangssituation

Komplexität und Regelungsdichte von ESG-Regularien erschweren umfassende Compliance.

Ziel jedes Unternehmens muss es sein, Risiken und Gefahren, die von einer Non-Compliance im Bereich ESG ausgehen, frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Durch rechtskonformes Handeln auf allen Unternehmensebenen ist sicherzustellen, dass die Geschäftsleitung sowie alle verantwortlich tätigen Personen vor vermeidbaren Haftungsrisiken geschützt sind. Der Unternehmenserfolg wird so dauerhaft sichergestellt. Notwendiger erster Schritt ist, dass die relevanten Rechtspflichten erkannt und priorisiert werden. Sodann müssen sie konkreten Funktionen und somit letztlich handelnden Personen im Unternehmen zugewiesen werden.

Hochkomplexes Regelungsumfeld

Die regulatorischen Vorgaben im Bereich ESG, insbesondere im Umwelt- und Produktrecht, sind umfangreich und extrem komplex. Ständig werden neue Rechtsakte erlassen oder bestehende Rechtsakte novelliert. Hinzu kommt, dass viele dieser Rechtsakte einen eher technischen Hintergrund haben.

Grob unterschieden werden kann zwischen

- Regelungen, die am **Produkt** ansetzen,
- Regelungen, welche die **Produktion** und Produktionsanlagen betreffen,
- **medialem Umweltrecht** und schließlich
- solchen Regelungen, welche Sorgfaltspflichten in der **Lieferkette** adressieren

Für Rechts- und Complianceabteilungen ist es aufgrund dieser Regelungsdichte nahezu unmöglich, den Überblick zu behalten.



Eine **Übersicht** über die Rechtsgebiete gibt die Abbildung auf **Seite 3**.

Behördlicher Vollzug

Im Zusammenhang mit den aktuellen Deregulierungsbemühungen der EU durch die Omnibus-Richtlinien und Richtlinienentwürfe sind zahlreiche rechtliche Missverständnisse zu beobachten. Auch wenn es bei ausgewählten Rechtsakten zu Erleichterungen kommt, gilt dies für die meisten Regelwerke, gerade im Bereich des Produkt-, Umwelt- und Arbeitsschutzrechts gerade nicht. Besonders kritisch können entsprechende Fehleinschätzungen deshalb sein, weil es sich bei diesen Rechtsakten um öffentliches Gefahrenabwehr- und Ordnungsrecht handelt. Der **behördliche Vollzug** setzt gerade **kein Verschulden** voraus. **Vertriebsverbote, Rückruf** und **Rücknahme** oder die **Stilllegung von Produktionsanlagen** setzen kein Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Die Frage, wer im Unternehmen für etwas zuständig war, etwas übersehen oder einen Fehler gemacht hat, ist für die Behörde irrelevant. Zu Maßnahmen herangezogen wird das Unternehmen.

Daneben bestehen gerade im produktrechtlichen Bereich zahlreiche **wettbewerbsrechtliche Risiken**. Materielle Anforderungen können so durch Marktbegleiter oder NGOs durchgesetzt werden.

Übersicht ESG Regularien

Die nachfolgende (nicht abschließende) Übersicht verdeutlicht die Regularien-Vielfalt im ESG-Bereich



Organisationspflichten der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat für eine klare Organisationsstruktur Sorge zu tragen. Dazu gehört insbesondere eine klare und überschneidungsfreie Festlegung der Verantwortlichkeiten im Unternehmen.

Die Geschäftsleitung (Vorstand / Geschäftsführung) muss organisatorische Vorkehrungen treffen, um Pflichtverletzungen durch Unternehmensangehörige zu verhindern oder diese zumindest zu erschweren. Hierzu gehört „**eine genaue Festlegung der Verantwortlichkeiten unter den Mitarbeitern**“ (Fleischer in: MünchKomm GmbHG, 4. Auflage 2023, Rn. 174).

Es stellt eine **Pflichtverletzung** dar, „wenn **Zuständigkeiten so unklar geregelt sind, dass sich entweder niemand oder aber eine hierfür ungeeignete Person zuständig fühlt**“ (Pelz, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 6. Auflage 2016, § 5 Rn. 21).

Die **wirksame** (!) Erfüllung der Organisations- und Überwachungspflichten bringt für die Geschäftsleitung erhebliche Vorteile, insbesondere mit Blick auf die Haftungsminimierung, ist aber auch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (siehe rechte Spalte).

Gesetzliche Anforderungen



- Sorgfältige Auswahl eines für die zu übertragenden Aufgaben **fachlich qualifizierten** Delegationsempfängers
- **Lückenlose** und **eindeutige** Zuweisung von **Zuständigkeiten** und **präzise** Beschreibung der Aufgaben sowie ggf. **Schnittstellen**
- Sicherstellung der notwendigen **Ressourcen** und **Befugnisse**
- Festlegung klarer **Berichtswege**
- Hinreichende Wahrnehmung der beim Vorstand verbleibenden **Überwachungspflicht** (Letztverantwortlichkeit)

Konsequenzen



- Die wirksame Erfüllung der Organisationspflicht **reduziert** das **Haftungsrisiko** sowohl für die Geschäftsleitung als auch für die Leitungen der relevanten Fach-/Geschäftsbereiche.
- Bei **Nichterfüllung** kann hingegen die volle zivilrechtliche **Schadensersatzhaftung** bei Verstößen durch Mitarbeiter greifen. Im Einzelfall droht eine **strafrechtliche Haftung** aufgrund der strafrechtlichen Garantenpflicht bei durch Mitarbeiter begangenen Straftaten.

Haftungsrisiken

Die Organisationspflichten der Geschäftsleitung sind mit Blick auf Haftungsminimierung auch im ESG-Bereich nicht zu unterschätzen.

Bußgeld- und Straftatbestände – Haftungsrisiken der Geschäftsleitung

Die Verhängung von Bußgeldern oder Geldstrafen setzt die **schuldhafte Erfüllung von Bußgeld- oder Straftatbeständen** voraus. Ein umfassender Katalog mit Bußgeldtatbeständen findet sich in nahezu jedem der in der Abbildung auf Seite 3 genannten Rechtsakte. Im Einzelfall stellen schuldhafte Verstöße gegen umwelt- oder produktbezogene Rechtsakte aber sogar Straftaten dar, vgl. etwa die Straftatbestände der Chemikaliensanktionsverordnung bei Verstößen gegen REACH oder die POP-Verordnung. Zudem wird der Erlass der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und deren erforderliche Umsetzung in das deutsche Recht zu erweiterten Haftungsrisiken für Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere im Unternehmen verantwortlich handelnden Personen führen. Die Geschäftsleitung begeht Ordnungswidrigkeiten und im Einzelfall auch Straftaten vornehmlich durch Unterlassen, insbesondere wenn Organisationspflichten nicht sachgerecht wahrgenommen werden (sog. **Organisationsverschulden**).

Die Geschäftsleitung ist dabei grundsätzlich verpflichtet, durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass im Geschäftsbetrieb bzw. aus ihm heraus keine Gesetzesverstöße begangen werden. Aber auch auf der operativen Ebene werden bußgeld- oder strafbewehrte Pflichtverletzungen in der Regel aus Unkenntnis durch Unterlassen begangen.

Das Fehlen von Freiheitsstrafen lässt das Ordnungswidrigkeitenrecht dabei zunächst weniger einschneidend erscheinen als das Strafrecht. Allerdings können Bußgelder gerade im Bereich der Lieferketten-Compliance schnell eine wirtschaftlich relevante Höhe erreichen. Zudem führt bereits ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid von über 200,- EUR zu einem Eintrag in das Gewerbezentralregister, was sich bei Vergabeverfahren negativ auswirken kann.

Unkenntnis schützt vor Strafe nicht

Regulatorische ESG-Vorgaben müssen in einem ersten Schritt erkannt werden, um rechtmäßiges unternehmerisches Handeln danach ausrichten zu können. Dies ist aufgrund der Komplexität der Regelungsrahmens und der gerade in der EU-Gesetzgebung vorhandenen Dynamik eine große Herausforderung. Zwar können sich Unternehmen über KI-basierte Tools schnell einen ersten, groben Überblick über die allgemeine Regelungslandschaft verschaffen.

Entscheidend ist es dann aber, eine konkrete Betroffenheitsanalyse durchzuführen, um die zu erfüllenden Rechtspflichten zielsicher ableiten zu können.

Die unternehmensorganisatorische Verankerung des Know-How-Managements und Wissenstransfers ist sodann die eigentliche Stellschraube für die Haftungsminimierung. Denn die handelnden Personen im Unternehmen können sich gerade nicht auf eine Unkenntnis der Gesetzes- und Rechtslage berufen; diese führt grundsätzlich nicht zur Sanktionslosigkeit. Vielmehr handelt es sich um einen sogenannten Verbotsirrtum. Ein solcher Verbotsirrtum ist nur dann beachtlich, wenn er unvermeidbar ist. Die Voraussetzungen hieran sind - gerade im Unternehmenskontext - streng und regelmäßig nicht erfüllt.

Unsere Vorgehensweise

Ausgangspunkt unserer Beratung ist ein gemeinsamer Workshop. Vorab klären wir, welche Rechtsakte für Sie besonders relevant sind, und identifizieren die relevanten Wissensträger in Ihrer Organisation. Ziel des Workshops ist es, eindeutige Verantwortlichkeiten festzulegen, Wissen verfügbar zu machen sowie Hilfestellungen bei der Implementierung gesetzlicher Vorgaben zu geben.

1. VORBEREITENDE MASSNAHMEN



- Erarbeitung und Übermittlung eines ersten, konkreten Fragenkatalogs, zugeschnitten auf Ihr Unternehmen anhand öffentlich-zugänglicher Informationen
- Besprechung anhand des Fragenkatalogs, soweit möglich auch anhand erster Antworten und Informationen Ihrerseits
- Durchsicht eines ggf. bereits vorhandenen **Regulator Inventory** mit den für das Unternehmen relevanten ESG-Regularien sowie einer **Roles & Responsibilities Matrix** für ESG-Themen
- Darauf basierend: Erstellung einer Workshop-Präsentation
- Identifikation der Workshopteilnehmer (betroffene Fach- und Geschäftsbereiche)
- Gemeinsame **Zielbild-Bestimmung**

2. WORKSHOP



- Ganztägiger Workshop vor Ort oder optional remote
- Einleitende Präsentation der im Vorfeld festgelegten ESG-Regularien
- **Diskussion und Klärung von Fragen**, beispielsweise:
 - Existieren zentrale Zuständigkeiten für das ESG-Rechtsmonitoring?
 - Existieren Zuständigkeiten für die Übersetzung gesetzlicher Vorgaben in entsprechende Unternehmensprozesse und Implementierung in den operativen Einheiten?
 - Wie erfolgt der Wissenstransfer zwischen den Fach- und Geschäftsbereichen?
 - Wie werden Tochterunternehmen eingebunden?
- Definition von **TO DOs**

3. AUSWERTUNG & ABSCHLUSSBERICHT



- Soweit erforderlich: Vertiefende und ergänzende Fragen
- **Erste Risikoorientierte Bewertung und Priorisierung** der im Workshop identifizierten relevanten ESG-Regularien
- **Identifikation von Handlungsfeldern und Zuordnung** zu den verantwortlichen Fach-/ Geschäftsbereichen
- Erstellung eines Abschlussberichts anhand der im Workshop ermittelten Themenschwerpunkte
- Erstellung einer **priorisierten Maßnahmen-Empfehlung**

Ihre Ansprechpartner

Lassen Sie uns gemeinsam Ihre ESG-Prioritäten klar definieren und wirksame Governance-Strukturen aufsetzen.



Dr. Jens Nusser, LL.M.

Partner FRANSSEN NUSSER, Rechtsanwalt
Berlin
nusser@fn.legal.de
M +4915229255669



Dr. Nima Ghassemi-Tabar

Partner Deloitte, Rechtsanwalt
Frankfurt
nghassemi-tabar@deloitte.de
M +4915118295538



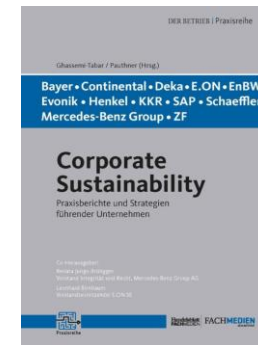
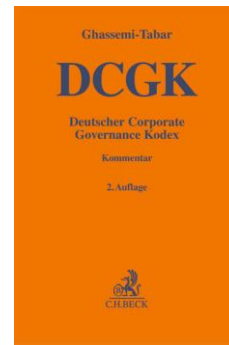
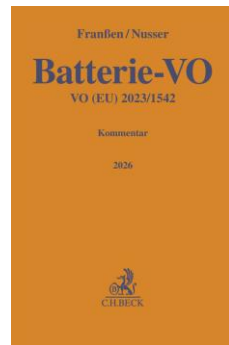
Dr. Matthias Schmidt

Partner Deloitte, Steuerberater
Düsseldorf
mattschmidt@deloitte.de
M +4915118293086



Dr. Sophie Luise Bings

Senior Manager Deloitte, Syndikusanwältin
Düsseldorf
sbings@deloitte.de
M +4915158072492





Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.deloitte.com/de/UeberUns>.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

